

S a t z u n g
über Freibadeplätze des Landkreises Ostallgäu
(Freibadeplatzsatzung)

vom 28. April 1980

Der Landkreis Ostallgäu erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 15. April 1980, Nr. 230-200 C 7 / 64, genehmigte Satzung.

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Der Landkreis Ostallgäu unterhält und betreibt folgende Freibadeplätze als öffentliche, dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen i. S. des Art. 15 Abs. 4 der Landkreisordnung

a) am Forggensee bei Dietringen, Gemarkung Rieden a. F.

b) am Illasbergsee, Gemarkung Buching (Fl.-Nr. 2150/5, 2150/3 und 2150/6)

Der Freibadeplatz wird im Süden, Osten und Westen vom Seeufer, im Norden von der Kreisstraße begrenzt.

c) am Bannwaldsee, Gemarkung Schwangau (Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 3240 und 1123)

Die südliche Grenze verläuft entlang des Waldsaumes zur vollbestockten Waldfläche zwischen Freibadeplatz und Parkplatzfläche. Im Osten bildet der Jagdberggraben, im Norden das Seeufer, im Westen der Dristallbach die Grenze.

(2) Die Grenzen der Freibadeplätze verlaufen wie folgt:

a) am Forggensee bei Dietringen, Gemarkung Rieden a. F. (Fl.-Nr. 1416/2 und 1436).

Die Grenzen bilden im Süden das Seeufer des Forggensees, sowie ein Massivzaun und eine Grenzbepflanzung zum Nachbargrundstück, im Osten eine massive Abzäunung, im Norden und Westen befestigte Feld- und Waldwege, ein Massivzaun und eine Grenzbepflanzung.

b) am Illasbergsee, Gemarkung Buching (Fl.-Nr. 2150/5).

Der Freibadeplatz wird im Süden, Osten und Westen vom Seeufer, im Norden von der Kreisstraße begrenzt.

c) am Bannwaldsee, Gemarkung Schwangau (Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 3240 und 2232).

Die südliche Grenze verläuft entlang des Waldsaumes zur vollbestockten Waldfläche zwischen Freibadeplatz und Parkplatzflächen. Im Osten bildet der Jagdberggraben, im Norden das Seeufer, im Westen der Dristallbach die Grenze.

- (3) Die Freibadeplätze sind beschildert. Ihre Grenzen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.
- (4) Die Grenzen der Freibadeplätze sind jeweils in einem Lageplan Maßstab 1 : 5.000 grün eingetragen. Diese Pläne sind beim Landratsamt Ostallgäu und bei den Gemeinden Roßhaupten, Halblech und Schwangau niedergelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Mit dem Betrieb der unter § 1 genannten Freibadeplätze verfolgt der Landkreis Ostallgäu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere die Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung.

§ 3 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung der Freibadeplätze und ihrer Einrichtungen ist jedermann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung unentgeltlich gestattet.
- (2) Die Badeanstalten stehen (vorbehaltlich des § 4) während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

§ 4 Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Benutzung der Freibadeplätze ausgeschlossen sind Personen, die
 - a) an einer übertragbaren oder ekelerregenden Krankheit oder einem sonstigen abschreckenden Gebrechen leiden oder
 - b) Betrunkene sind.
- (2) Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Besuch der Freibadeplätze nur in Begleitung und unter Aufsicht von Personen gestattet, die mindestens 16 Jahre alt sind.

Personen, welche sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen oder aus- und ankleiden können, müssen von einer mindestens 16 Jahre alten Person begleitet werden.
- (3) Personen, die auf den Freibadeplätzen wiederholt und trotz entsprechender Belehrung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit oder Ruhe gröblich verstoßen haben, können zeitweise oder auf Dauer durch den Landkreis Ostallgäu und dessen Beauftragte oder Beauftragte von der Benutzung der Freibadeplätze ausgeschlossen werden. Handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß, so kann der Ausschluss auch ohne Belehrung bereits beim ersten Mal erfolgen.

§ 5 Vereine, Schulen, geschlossene Gruppen

Bei dem Besuch der Freibadeplätze durch Vereine, Schulen und sonstige geschlossene Personengruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen des Landkreises Ostallgäu und seiner Bediensteten eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht bleibt dadurch unberührt.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Landkreis Ostallgäufestgelegt und ortsüblich durch Anschlag am jeweiligen Badeplatzzugang bekanntgemacht. Der Landkreis Ostallgäu behält sich vor, die Freibadeplätze aus zwingenden Gründen, z. B. bei Überfüllung, kalter Witterung, Wetterunbilden wie z. B. Gewitter und dgl., vorübergehend zu sperren oder vorzeitig zu schließen.
- (2) Die Freibadeplätze dürfen außerhalb der Öffnungszeiten nicht zu Badezwecken betreten werden. Nach Ablauf der Öffnungszeit haben die Badegäste die Badeplätze unverzüglich ohne Aufforderung zu verlassen.

§ 7 Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Reinlichkeit auf den Freibadeplätzen gefährdet oder gegen die guten Sitten verstößt. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Insbesondere darf niemand

- a) lärmern, musizieren, sowie Tonübertragungsgeräte od. Tonwiedergabegeräte benutzen,
 - b) durch Spiele oder sportliche Übungen andere belästigen,
 - c) die Notdurft außerhalb der Toiletten verrichten,
 - d) Tiere mitbringen,
 - e) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisses wegwerfen,
 - f) Zelte und dgl. aufstellen.
- (2) Die Einrichtungen der Freibadeplätze einschließlich der Grünanlagen und Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt. Abfäll-

le dürfen nur in die vorgesehenen Abfallbehälter geworfen werden.

- (3) Soweit auf dem Freibadeplatz kein gesonderter Grillplatz ausgewiesen ist, ist das Grillen mit Holzkohle untersagt.
- (4) Falls gesondert kenntlich gemachte Grillplätze ausgewiesen sind, ist das Grillen nur mit Holzkohle und mit den hierfür üblichen Geräten (z. B. Holzkohlegrill) unter Einhaltung der gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Dem Aufsichtspersonal ist bei entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.
- (5) Das Mitbringen und Lagern von Wasserfahrzeugen (Motor- und Segelfahrzeuge, auch Surfer) ist auf den dieser Satzung unterliegenden Freibadeplätzen in der Zeit vom 01.07. bis 15.09. nicht erlaubt.

§ 8

Badekleidung, Sonstiges

Der Aufenthalt auf dem Freibadeplatz ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Ausgenommen hiervon sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

§ 9

Verhalten beim Schwimmen und im Schwimmbereich

- (1) Es ist nicht gestattet
 - a) andere in das Wasser zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.
- (2) Vor dem Einspringen in das Wasser hat sich der Springer sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich frei ist.

§ 10

Fremde Sachen

- (1) Sachen, die auf den Freibadeplätzen gefunden werden, sind unverzüglich beim jeweiligen Kiosk abzugeben.
- (2) Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt. Sie werden im Fundamt der jeweiligen Gemeinde aufbewahrt.

§ 11

Haftung der Badegäste

Die Badegäste haften für alle Schäden, die sie bei Benützung der Freibadeplätze und seiner Einrichtungen dem Landkreis oder Dritten zufügen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

§ 12 Haftung des Landkreises

- (1) Die Badegäste haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die vom Landkreis Ostallgäu zur Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Freibadeplätze und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Der Landkreis haftet für die Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlagen zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

Der Landkreis haftet insbesondere nicht

- a) für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt wurden und für den Verlust
 - b) von Geldbeträgen, Wertsachen, Kleidungsstücken und sonstigen Sachen.
- (3) Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so ist der Schadensfall unverzüglich der Liegenschaftsverwaltung des Landkreises Ostallgäu, Landratsamtsgebäude in 87616 Marktoberdorf, mitzuteilen.

§ 13 Anordnung für den Einzelfall

Der Landkreis Ostallgäu kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 14 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung kann mit Geldbuße von 5,-- bis 1.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen dem Verbot in § 4 Abs. 1, 2 die Freibadeplätze und die dazugehörigen Badeeinrichtungen benutzt,
2. entgegen einem verfügten Ausschluss nach § 4 Abs. 3 die Freibadeplätze benutzt,
3. gegen die Vorschrift des § 6 Abs. 2 über die Einhaltung der Öffnungszeiten verstößt,
4. den Vorschriften des § 7 über die Wahrung der Sicherheit und Ordnung zuwiderhandelt,
5. den Vorschriften des § 9 über das Verhalten beim Schwimmen und im Schwimmbereich zuwiderhandelt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktoberdorf, 28.04.1980
Landratsamt Ostallgäu

Müller
Landrat